

43. Werden durch die alternative Währungs Klausel in Schuldverschreibungen die im Inland begründeten und im Ausland in dortiger Währung zu erfüllenden Gläubigeransprüche unabhängig gemacht von späteren, im Heimatland des Anleiheschuldners erfolgten Eingriffen der Gesetzgebung in den Bestand der alternativen Währungs Klausel?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 14. November 1929 i. S. Stadtgemeinde Wien (Bekl.) w. B. G. (Kl.). IV 665/28.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist Inhaber von 10 Schuldverschreibungen über je 500 Kronen eines Investitionsanlehens der Beklagten vom Jahre 1902. Der Kopf der Anleihestücke lautet: „Investitionsanlehen der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Betrage von Kronen 285 000 000, gleich Mark 242 250 000, gleich Francs 299 250 000, gleich Gulden holländische 143 355 000, gleich Pfund Sterling 11 827 500, gleich Vereinigte Staaten-Münze Golddollars 57 000 000, rückzahlbar innerhalb 90 Jahren. Schuldverschreibung lautend auf den Überbringer über 500 Kronen, gleich 425 Mark, gleich 525 frcs., gleich 20 Pfund Sterling 15 Sch., gleich 251,50 fl. holl., gleich 100 Vereinigte Staaten-Münze Golddollars.“

Die Anleihe war mit 4% jährlich verzinslich und in längstens 90 Jahren rückzahlbar. Sie war bestimmt zur Beschaffung von Mitteln für die Verstädtlichung von Straßenbahnen, für den Ausbau des städtischen Straßenbahnnetzes, für den Bau einer zweiten Wasserleitung, für sonstige öffentliche Bauten und andere Gemeindezwecke im Betrag von 285 Millionen Kronen.

Der Kläger verlangt, im Urkundenprozeß klagend, Rückzahlung des Kapitalbetrags seiner Anleihestücke in Schweizer Währung mit 5250 Franken in Zürich. Vorförglich begründet er seinen Klagenanspruch auch aus der Verpflichtung der Beklagten zur Einlösung von 500 Zinsscheinen der genannten Anleihe aus der Zeit vom 1. Januar 1924 bis 1. Januar 1927 über je 10,50 Franken = 5250 Franken. Er stellt der Beklagten frei, die Leistung auch in Berlin zu erbringen, oder in Zürich oder in Berlin den Gegenwert der Leistung auch in Reichsmark zu zahlen.

Die Beklagte hat zunächst die Einrede der Unzuständigkeit des angegangenen Gerichts erhoben, die rechtskräftig verworfen worden ist, und hat jetzt die Abweisung der Klage beantragt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Kammergericht hat die Beklagte verurteilt, an den Kläger nach ihrer Wahl 5250 Franken Schweizer Währung in Zürich oder deren Gegenwert in deutscher Reichswährung nach ihrer Wahl in Zürich oder in Berlin zu zahlen, und zwar Zug um Zug gegen Rückgabe der entsprechenden Schuldverschreibungen samt dazu gehörigen seit dem 1. Januar 1923 verfallenen Kupons und Talons. Es hat der Beklagten die Ausführung ihrer Rechte im ordentlichen Verfahren vorbehalten. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg, jedoch wurde die Beurteilung, soweit sie die Wahl der Zahlungsweise betrifft, dahin gefaßt, daß die Beklagte berechtigt sei, die Frankenleistung auch in Berlin zu erbringen oder nach ihrer Wahl in Zürich oder Berlin den Gegenwert in deutscher Reichswährung nach dem Kurswert des schweizerischen Franken zu bezahlen, der zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort Zürich maßgebend ist.

Gründe:

Nach dem Text der auf den Überbringer lautenden Schuldverschreibungen findet sowohl die Zahlung der Zinsen als auch die Rückzahlung des Kapitals bei der Hauptkasse der Stadt Wien sowie

bei den sonstigen, durch besondere Fundmachung zu bezeichnenden Stellen statt, und zwar im Inland in Kronenwahrung, im Ausland nach Wahl des Uberbringers in Berlin, Frankfurt a. M., Paris, Lyon, Amsterdam, Brussel, Zurich, Basel, Gen, London und New York in der Wahrung des Zahlungsorts zu den festen Umrechnungssaen von 100 Kr. = 85 M. = 105 Franken = 4 Pfg. 3 Sh. = 50,80 fl. holl. = 20 Vereinigte Staaten-Munze Golddollars. Die Ruckzahlung des mit 4% jahrlich verzinsslichen Kapitals soll durch eine bis zum Jahr 1992 laufende Auslosung der Schuldverschreibungen nach Magabe eines beigebrudten Tilgungsplans erfolgen.

Die Stadt Wien hat sich jedoch das Recht vorbehalten, vom 1. Janner 1912 angefangen, in dem einen oder anderen Jahre im Lauf der planmaigen Tilgungsperiode, wann immer auch, eine groere Anzahl von Schuldverschreibungen auszulosen, als nach dem Tilgungsplan notig ware, oder auch samtliche noch nicht ausgelosten Schuldverschreibungen mit mindestens dreimonatiger Frist auf einen Kuponzahlungstermin, 2. Januar oder 1. Juli, aufzukundigen.

Der Klager behauptet die vorzeitige Falligkeit des Kapitals und klagt auf Zahlung von 5250 Schweizer Franken, und zwar verlangt er, da diese Leistung nicht da, wo er klagt (in Berlin), sondern im Ausland, und zwar in Zurich, erbracht werde. Nur entgegenkommenderweise will er, wie er in den Vorinstanzen wiederholt erklart hat, die ihm zukommende Leistung, wenn die Beklagte dies vorziehen sollte, statt in Zurich auch in Berlin entgegennehmen und der Beklagten zur Wahl stellen, den Gegenwert auch in deutscher Wahrung nach dem Umrechnungskurs der in Zurich geschuldeten Summe in Zurich oder Berlin zu leisten. So ist daher auch der auf wahlweise Leistung gerichtete Klagantrag zu verstehen. Vorsorglich verlangt er fur den Fall, da die Falligkeit des Kapitals aus rechtlichen Grunden nicht eingetreten sein sollte, die Einlosung von 500 Binscheinen der Anleihe aus der Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 1. Januar 1927 zu je 10,50 Franken, im Gesamtbetrag von 5250 Franken.

In dem Streit uber die Zustandigkeit des angegangenen deutschen Gerichts hat das Kammergericht die Einrede der ortlichen Unzustandigkeit verworfen, weil die Beklagte in Berlin Vermogen besitze und daher gegen sie der Gerichtsstand des Ver-

mögens gegeben sei. Die Revision gegen dieses Urteil ist vom erkennenden Senat auf Grund des § 549 Abs. 2 ZPO. als unzulässig verworfen worden.

In dem jetzt angefochtenen Urteil des Kammergerichts wird erwoogen, daß die Zulässigkeit einer Klage gegen einen Ausländer auf Leistung im Ausland Bedenken weder aus § 13 GVG. noch aus § 23 ZPO. begegne, daß sich insbesondere die deutsche Gerichtsbarkeit gegen Ausländer nicht auf Ansprüche beschränke, die von Deutschen erhoben würden oder auf Leistung im Inland gingen. Der Berufsrichter erwägt, das Vorbringen der Beklagten sei vielleicht dahin zu verstehen, daß zufolge einer aus dem Schuldverhältnis zu entnehmenden Vereinbarung der Anspruch eines Gläubigers auf Kapital- oder Zinszahlung nur der Gerichtsgewalt des Staates habe unterworfen werden sollen, in dessen Gebiet und Währung die Zahlung verlangt werde. Aber dieser Standpunkt finde in dem vorliegenden Sachverhalt keine zureichende Stütze und könne überdies nach Verwerfung der Unzuständigkeitsrede nicht mehr nachträglich geltend gemacht werden. Dabei komme es auf die Staatszugehörigkeit des Klägers — der nach Behauptung der Beklagten Österreicher sein soll — nicht an.

Die Revision macht geltend, es handle sich nicht um die örtliche Zuständigkeit, sondern um die Frage, ob es zulässig sei, den Prozeß vor deutschen Gerichten zu führen. Die deutsche Gerichtshoheit sei angezweifelt worden und mit dieser Frage habe sich das Kammergericht nicht auseinandergesetzt.

Dieses Bedenken ist unbegründet. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die örtliche Zuständigkeit regeln die Gerichtsgewalt der deutschen Gerichte nicht nur im Verhältnis zueinander, sondern sie ziehen auch mittelbar dem Ausland gegenüber die Grenze für die Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit. Die Vorschrift des § 549 Abs. 2 ZPO. schließt deshalb die Rüge gesetzwidriger Bejahung der örtlichen Zuständigkeit auch für den Fall aus, daß behauptet wird, nur ein ausländisches Gericht sei zuständig. Demgemäß ist der Nachprüfung des Revisionsgerichts auch die Frage entzogen, ob die deutsche Gerichtsbarkeit ausgeübt werden durfte. Da durch die rechtskräftige Entscheidung des Kammergerichts die örtliche Zuständigkeit des angegangenen Gerichts bejaht worden ist, so steht unangreifbar fest nicht nur, daß das Berliner Landgericht

örtlich zuständig war, sondern auch, daß die deutsche Gerichtshoheit nicht mehr angezweifelt werden kann.

Eine andere Frage ist, ob der Klage nicht ein sachlichrechtlicher Einwand entgegensteht, insofern behauptet wird, der Kläger könne, wenn er in Berlin Klage, nach dem Inhalt des Schuldverhältnisses nicht Schweizer Franken verlangen, und zwar auch nicht als eine in der Schweiz zu erbringende Leistung. Ihre Beantwortung hängt jedoch von anderen, vorweg zu erörternden Fragen ab.

Die Beklagte vertritt in erster Linie den Standpunkt, daß unter Zugrundelegung des von ihr für maßgebend erachteten österreichischen Rechts keine alternative Währungs Klausel vereinbart, daß vielmehr nur die österreichische Krone als die Schuldwährung zu betrachten sei, während die ausländischen Währungen nur „informationis causa“ in den Schuldverschreibungen hinzugefügt worden seien und im übrigen der Erleichterung des Zahlungsgeschäfts im Ausland hätten dienen sollen.

Die Frage, welchem Recht die schuldrechtlichen Beziehungen der Parteien zu unterwerfen sind, beantwortet das Kammergericht nach deutschem internationalem Privatrecht, wonach im Zweifel das Recht des Erfüllungsorts maßgebend sei. Es bejaht sodann die Eigenschaft sämtlicher auf den Anleihestücken genannter Zahlungsorte als selbständiger Erfüllungsorte, zieht daraus aber nicht die Folgerung, daß die Rechte der Schuldverschreibungsinhaber in allen Richtungen nach jedem der ausländischen Rechte zu beurteilen seien. Es unterwirft vielmehr — vom mutmaßlichen Parteivillen ausgehend — dem am Wohnsitz des Ausstellers geltenden, also dem österreichischen Recht, nicht nur den formalen Begründungsakt der Obligation, sondern auch die Auslegung des Inhalts der Schuldverschreibungen. Denn insoweit habe sich der Aussteller unmöglich sechs verschiedenen Rechtsordnungen unterwerfen wollen; auch habe die Umlaufsfähigkeit der Stücke die Einheitlichkeit der Auslegung des in ihnen verbrieften Rechtes bedingt. Ebenso unzweifelhaft aber, so wird fortgefahren, erstrecke sich die Geltung des Rechts des jeweiligen Erfüllungsorts „zum mindesten“ auf alle mit dem Erfüllungsgeschäft „zusammenhängenden“ Rechtsfragen.

Soweit hiernach das Kammergericht österreichisches Recht anwendet, steht nicht die Verletzung einer revisiblen Rechtsnorm in Frage. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts besteht Überein-

stimmung (vgl. RGZ. Bd. 118 S. 374) darüber, daß nach internationalem Privatrecht in Schuldbverhältnissen in erster Linie stets eine ausdrückliche oder eine aus den Umständen zu entnehmende stillschweigende Vereinbarung für das anzuwendende Recht maßgebend ist. Dem widerspricht auch die Revision nicht. Was sie gegen das Kammergericht ausführt, nämlich daß weitergehend das ganze Schuldbverhältnis österreichischem Recht zu unterstellen und nur Wien Erfüllungsort sei, bestätigt nur — mag die Revision darin Recht haben oder nicht — die Auffassung des Kammergerichts, daß für die Auslegung des Inhalts der Schuldschreibungen und für den formalen Begründungsakt der Obligation österreichisches Recht anzuwenden ist.

Nach diesem Recht beurteilt daher das Kammergericht die streitige Frage, ob sich die Schuldbverbindlichkeit der Beklagten auf die Zahlung österreichischer Kronenbeträge beschränkt und der Nennung der ausländischen Währungsbeträge auf den Anleihestücken nur informatorische Bedeutung zukommt, oder ob darin eine alternative Währungs Klausel zu finden ist und mithin der Gläubiger Befriedigung in jeder beliebigen der mehreren Währungen fordern darf. Dabei hält sich der Vorderrichter für befugt, die Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofs — welche die Beklagte für ihre Auffassung anruft — nur nach dem Gewicht der gegebenen Begründungen zu würdigen. Er meint sodann, bei einer internationalen Anleihe, wie der vorliegenden, spreche von vornherein eine starke Vermutung für die alternative Währungs Klausel, die der Börsenübung entspreche und das gegebene Mittel zur Gewinnung des internationalen Kapitalmarktes sei. Ausschlaggebend seien aber Kopf und Text der Anleihestücke und Zinsabschnitte, insbesondere die hier überall durchgeführte Gleichsetzung der angegebenen heimischen und Fremdwährungsbeträge und die in das Belieben der Gläubiger gestellte Wahl der Währung, in der die Zahlung der Zinsen und die Rückzahlung des Kapitals erfolgen solle. Diese auf der Anwendung österreichischen Rechts beruhende Auslegung — wonach als in obligatione befindlich die Leistung in jeder der mehreren versprochenen Währungen nach Wahl des Gläubigers anzusehen, mithin eine alternative Währungs Klausel vereinbart worden sei — ist für das Reichsgericht bindend (§ 549 Abs. 1, § 562 B. P. O.).

Die Revision rügt, es sei widersinnig und ein Denkfehler, verstoße auch gegen maßgebende Grundsätze des internationalen Rechts,

wenn das Kammergericht bei Auslegung der Schuldverschreibungen der Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofs, die in der Währungsgleichung keine alternative Währungskaufel erblicke, nur nach dem Gewicht der gegebenen Begründungen Bedeutung beigemessen habe. Die Rüge ist unbegründet.

Ein Verstoß gegen Grundsätze des internationalen Rechts steht nicht in Frage. Es handelt sich um die Ermittlung des im Ausland, in Österreich, geltenden Rechts durch den deutschen Richter (§ 293 BPD.), wobei dieser nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet ist, von den ihm zugänglichen Erkenntnisquellen Gebrauch zu machen (RGZ. Bd. 39 S. 346; Stein-Jonas 13. Aufl. § 293 Anm. 13): der Verstoß gegen diese Pflicht bildet eine Gesetzesverletzung nach §§ 549, 559 BPD. Ein solcher Verstoß fällt aber dem Berufungsrichter nicht zur Last. Denn er hat die Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofs nicht unbeachtet gelassen; er hat auch nicht, was ebenso fehlerhaft wäre, ihre Benutzung als Erkenntnisquelle abgelehnt, sondern hat nur das Recht für sich in Anspruch genommen, sie bei Ermittlung und Auslegung des österreichischen Rechts nach dem Gewicht ihrer Begründungen zu würdigen. Ihr zu folgen war er nicht verpflichtet. Hat ihn seine Würdigung dahin geführt, daß die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des österreichischen Rechts anders auszulegen seien, als der österreichische Oberste Gerichtshof bei ähnlichen Schuldverschreibungen die Währungsgleichung bisher ausgelegt hat, so betrifft dies immer nur die Frage der Anwendung und Auslegung ausländischen Rechts durch den deutschen Richter, die das Revisionsgericht nicht nachzuprüfen hat. Damit erledigen sich die insoweit erhobenen weiteren Rügen.

In Anwendung österreichischen Rechts hat der Berufungsrichter ferner die Staatszugehörigkeit des Inhabers der Schuldverschreibungen für belanglos erklärt, da grundsätzlich alle Inhaber die gleichen Rechte haben müßten und eine Beschränkung bestimmter Gläubigerrechte mit Rücksicht auf den jeweiligen Zahlungsort hier nicht erfolgt sei. Damit ist ausreichend und für das Revisionsgericht bindend gesagt, daß nach dem Inhalt der Schuldverschreibungen der Kläger, wenn er Österreicher war, nicht darauf beschränkt war, Zahlung in Wien und in österreichischen Kronen zu verlangen, sondern daß er ebenso wie jeder andere Gläubiger verlangen konnte, es müsse

ihm auch an den in den Schuldverschreibungen genannten ausländischen Plätzen Zahlung geleistet werden, und zwar in Fremdwährung.

Auf dem gleichen Gebiet liegt ein weiterer Angriff der Revision, der dahin geht, das Berufungsgericht habe dem Kläger um deswillen zu Unrecht Schweizer Franken zugesprochen, weil in den Schuldverschreibungen zwischen den verschiedenen Gattungen der Franken (schweizerischen, französischen, belgischen) kein Unterschied gemacht werde, jodaß die Forderung des Klägers auf Zahlung von Schweizer Franken nach den Anleihebedingungen von vornherein grundlos sei. Wie der Berufungsrichter festgestellt hat, ist im Text der Schuldverschreibungen an jedem der ausländischen Plätze die Zahlung in der dort geltenden Währung angeboten worden. Er steht daher auf dem Standpunkt — und dies betrifft wiederum die Auslegung des Inhalts der Schuldverschreibungen —, daß durch die Gleichsetzung von 100 Kronen = 105 Franken in der alternativen Währungsklausel demjenigen, der Zahlung in Zürich wähle, das Recht auf eine entsprechende Anzahl Schweizer Franken eingeräumt worden sei.

Gegen diesen Anspruch verteidigt sich die Beklagte in zweiter Linie damit, daß sie auf Grund des österreichischen Gesetzes vom 27. Jänner 1922 die noch nicht ausgelosten Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zum Nennwert in österreichischen Kronen vorzeitig aufgerufen habe, und daß sie durch die Hinterlegung der entsprechenden Kronenbeträge von jeder etwaigen Verbindlichkeit in fremder Währung kraft Gesetzes frei geworden sei.

Zu dieser Frage hat das Kammergericht folgendermaßen Stellung genommen: Die der Beklagten im Gesetz vom 27. Jänner 1922 erteilte Ermächtigung lasse sich rechtlich beurteilen entweder als eine Ermächtigung zur Leistung an Erfüllungsort, nämlich zur Befriedigung der Gläubiger in österreichischen Kronen und in Wien an Stelle der gleichfalls geschuldeten Zahlung in den an den jeweiligen ausländischen Plätzen geschuldeten Fremdwährungen, oder als Aufhebung der Verpflichtung zur Zahlung in ausländischer Währung und im Ausland. Im ersteren Sinne verstanden, so meint das Kammergericht, beträfe das Gesetz ausschließlich das Erfüllungsgeschäft und wäre mithin für die im Ausland zu erhebenden Ansprüche auf Zahlung in der Währung des Zahlungsorts ohne Geltung. Im letzteren Sinne verstanden, könne es um deswillen nicht angewendet

werden, weil es gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes, nämlich des Art. 153 RVerf. verstoße (Art. 30 GG. z. BGG.).

Es braucht nicht untersucht zu werden, ob der letzteren Auffassung beigespflichtet werden könnte, zu welcher der Berufungsrichter im Gegensatz zum Landgericht unter Außerachtlassung der Behauptung gelangt ist, daß das aus Anlaß der damaligen Währungsnot erlassene Gesetz vom 27. Jänner 1922 der Beseitigung eines Notstandes der Stadt Wien und daher dem österreichischen Allgemeinwohl zu dienen bestimmt und geeignet gewesen sei. Denn im Vordergrund steht die Frage, ob dieses Gesetz den Ansprüchen der Gläubiger auf Zahlung in fremder Währung überhaupt entgegengehalten werden kann, sofern sie im Ausland und an ausländischen Erfüllungsorten zu befriedigen sind. Ist diese Frage zu verneinen, so kommt es nicht darauf an, ob die Anwendung jenes Gesetzes gegen Art. 30 GG. z. BGG. verstoßen würde. Sie ist aber zu verneinen.

Das österreichische Gesetz vom 27. Jänner 1922 ist ein öffentlich-rechtlicher Eingriff des Staates in ein einzelnes Schuldverhältnis der Beklagten zu einer Reihe in- und ausländischer Gläubiger, der den Schuldner ermächtigt, seine Schuld, auch insoweit als die Leistung in fremder Währung und an ausländischen Plätzen zu erbringen ist, in österreichischen Kronen zum Nennwert und in Wien mit bestreiender Wirkung zu tilgen. Es gestattet die Zahlung in einem Gelde, das schon damals gegenüber dem tatsächlich Geschuldeten völlig entwertet war. Es beschränkt seine Wirkung, wie auch das Kammergericht annimmt, nicht auf die im Machtbereich des österreichischen Staates zu erbringenden Leistungen, sondern will die Obligation gerade da treffen, wo sie an ausländischen Plätzen zahlbar gemacht worden ist. Es bedarf hier keiner Untersuchung, ob nicht ein solcher Eingriff in ein bestehendes privatrechtliches Schuldverhältnis, wenn er nach österreichischem Verfassungsrecht zulässig ist, doch aus öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten an den Grenzen des österreichischen Staates enden müßte (vgl. RGG. Bd. 121 S. 337, 344), und ob daher von vornherein anzunehmen wäre, daß eine Einwirkung auf die Fortdauer der Schuldverpflichtung dem gesetzgeberischen Machtbereich des Schuldnerstaates entzogen wäre, soweit sich der Schuldner verpflichtet hat, an ausländischen Plätzen in dortiger Währung zu leisten. Denn zu dem vom Kläger erstrebten Ergebnis führen schon die Grundsätze des internationalen Privatrechts.

Die rein konstruktive Begründung, mit der das Kammergericht die Möglichkeit einer verschiedenen Auslegung des österreichischen Gesetzes einräumt, hat allerdings sachlich keine Bedeutung. Bei der einen wie bei der andern Auslegung wird, was auch das Kammergericht nicht bezweifelt, die Beklagte, wenn das Gesetz anwendbar ist, durch einen Akt der Staatsgewalt von ihren Verbindlichkeiten in fremder Währung durch Hinterlegung in österreichischen Kronen beim Bezirksgericht der Stadt Wien — die erfolgt ist — befreit (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes).

Das ist, wie die Revision mit Recht geltend macht, eine eindeutige Einwirkung auf den Bestand der nach österreichischem Recht begründeten Obligation. Es kann sich daher nur darum handeln — und das ist die entscheidende Frage — ob das Gesetz insoweit keine Macht hat, als nach internationalem Privatrecht ein von Österreich unternommener Eingriff in den Bestand des Gläubigerrechts wirkungslos wäre. Von diesem Standpunkt aus, der die vom Gesetz ausgesprochene Befreiung des Schuldners von seinen Verbindlichkeiten in fremder Währung als die eindeutige Gesetzeswirkung betrachtet, führt kein Weg zurück zu der Frage, ob je nach der Auslegung des Gesetzes der Gesetzesbefehl als Ermächtigung zur Leistung an Erfüllungsort oder als Aufhebung der Verbindlichkeiten in fremder Währung betrachtet werden und ob aus diesem Gesichtspunkt verschiedenere Rechte angewendet werden könnten. Verschieden kann sich vielmehr die Rechtsanwendung nur gestalten, je nachdem auf Grund des internationalen Privatrechts die Frage nach der Fortdauer der verpflichtenden Wirkung der Währungsgleichung dem österreichischen Recht zu unterstellen ist oder nicht. Es fragt sich daher, ob die einmal rechtswirksam und nach österreichischem Recht begründete Verbindlichkeit, soweit sie an ausländischen Plätzen zahlbar gemacht ist, nicht nur für das Erfüllungsgeschäft dortigen Gesetzes folgt, sondern ob sie auch unabhängig geworden ist von späteren Eingriffen des österreichischen Gesetzgebers in ihren Bestand.

Diese Frage hat das Kammergericht nicht eindeutig entschieden; es hat sie abgelehnt mit der Ermägung, daß die Anwendung des österreichischen Gesetzes gegen Art. 30 UG. z. B. G. verstoßen würde. Seine Feststellungen geben aber einen genügenden Anhalt zur Lösung der Frage.

Die Anleihebedingungen enthalten keine ausdrücklichen Bestimmungen über das anzuwendende Recht. Die Ankündigungen der

emittierenden Banken, die als Hilfsmittel in Betracht kommen könnten, sind nicht vorgelegt worden. In Übereinstimmung mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung geht aber das Kammergericht davon aus, daß es sich bei Beurteilung des mutmaßlichen Parteiwillens nicht sowohl um die Feststellung eines vorhandenen Willens handelt als vielmehr um die Ermittlung dessen, was die Parteien bei vernünftiger und billiger Berücksichtigung aller Umstände über das anzuwendende Recht bestimmt haben würden. Daß dieses so zu ermittelnde Recht, wie die Revision geltend macht, nur ein einheitliches — und zwar das österreichische — sein könne, ist nicht zuzugeben. Die Parteien können die Anwendbarkeit eines bestimmten Rechts entweder nur für diese oder jene einzelne Wirkungsfrage oder für sämtliche Wirkungen des Geschäfts gewollt haben. Das hat der erkennende Senat schon in seiner Entscheidung RGZ. Bd. 118 S. 370 für die dort in Frage stehende Anleihe der k. k. privilegierten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahnen angenommen, und der ständige Internationale Gerichtshof im Haag hat sich in seiner Entscheidung vom 12. Juli 1929 bei Beurteilung der Frankenkaufel in der Serbenanleihe auf den gleichen Standpunkt gestellt (*Toute fois l'état serbe aurait pu vouloir soumettre ses emprunts à une autre loi, soit en général, soit sous certains rapports; si cela était prouvé, rien ne pourrait s'y opposer. Publications de la cour permanente de justice internationale, Série No. 20/21 S. 42.*) Es kann auch nicht zugegeben werden, daß sich eine solche Unterscheidung im mutmaßlichen Parteiwillen nach der hier in Frage kommenden Richtung mit den Bedürfnissen des Anleiheverkehrs in Widerspruch setzen würde. Wie das Kammergericht mit Recht betont, kann von einer verschiedenen Rechtsanwendung insoweit nicht die Rede sein, als es sich um den Begründungsakt der Obligation und um die Auslegung des Inhalts der Schuldverschreibungen handelt, und daher wendet es insoweit das Recht am Wohnsitz des Ausstellers, also österreichisches Recht an. Eine Anwendung verschiedenen Rechts verbietet sich hier aus den vom Kammergericht dargelegten Gründen. Sie würde sich auch deshalb verbieten, weil, wie das Kammergericht angenommen hat, allen Inhabern der Schuldverschreibungen untereinander gleiche Rechte eingeräumt worden sind. Diese Gleichstellung würde gefährdet sein, wenn der Begründungsakt der Obligation und die Auslegung der Schuldverschreibungen nicht einheitlich

bei allen Glaubigerrechten nach der gleichen Rechtsordnung zu beurteilen waren. Bei Erforschung des mutmalichen Parteiwillens in der hier zu entscheidenden Frage steht aber — entgegen der Meinung der Revision — diese Gefahr nicht der Annahme entgegen, da die nach sterreichischem Recht wirksam begrundeten und im Ausland zahlbaren Anspruche von der Einwirkung der spateren sterreichischen Gesetzgebung auf die Wahrungsgleichung unabhangig gemacht werden sollten. Denn beeintrachtigt wurde dadurch nur die Rechtsstellung der Beklagten, unberuhrt bliebe aber in bezug auf die Rechte der Glaubiger deren Gleichstellung im Verhaltnis zueinander. Dies gilt auch dann, wenn der Klager ostreicher sein sollte. Sind dem ostreicher, ebenso wie jedem anderen Glaubiger ohne Rucksicht auf Staatszugehorigkeit, die Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeraumt, und sind diese Rechte, soweit sie an auslandischen Platzen zu erbringende Leistungen in fremder Wahrung zum Gegenstand haben, nach dem Parteiwillen nicht vom Einflu der spateren sterreichischen Gesetzgebung abhangig, so handelt auch der ostreicher, der sie einklagt, nicht dem sterreichischen Gesetz zuwider, weil auch seine Anspruche durch die spatere sterreichische Gesetzgebung nicht beruhrt werden. Da die Glaubiger in Ansehung des Erfullungsgeschafts verschiedenen Rechten unterworfen sein konnen, wie das Kammergericht bedenkenfrei annimmt, ist dem Grundsatz der Gleichstellung nicht zuwider, sondern beruht auf dem allen Glaubigern gleichmaig zustehenden Recht der Wahl der Wahrung.

Im allgemeinen wird man nach internationalem Privatrecht, wenn nichts anderes erhellt, davon auszugehen haben, da weder ein Staat noch eine Stadtgemeinde die schuldrechtlichen Beziehungen zu ihren Anleiheglaubigern einem anderen Recht unterwerfen will als dem des eigenen Landes (vgl. hierzu auch die angefuhrte Entscheidung des internationalen Gerichtshofs im Haag a. a. O.). Da dies auch hier zutrifft, ist schon erortert. Es wird aber, wenn es an bestimmten gegenteiligen Anhaltspunkten fehlt, weiterhin anzunehmen sein, da — ohne Rucksicht auf auerostreichische Zahlungsorte — das sterreichische Recht, auf dem die verpflichtende Wirkung der Obligation beruht, mit Wirkung gegen alle Glaubiger, auch die auslandischen, darber entscheidet, ob die verpflichtende Wirkung der Wahrungsgleichung fortbauert. Zwingende Umstande sprechen hier jedoch fur einen mutmalichen gegenteiligen Parteiwillen.

Die Unterbringung einer internationalen Anleihe, die auf eine Reihe von ausländischen Währungen verschiedener Länder gestellt ist und an den Hauptbörsen dieser Länder zur Börsennotierung zugelassen werden soll, beruht auf dem Vertrauen des internationalen Kapitalmarktes. Soll dieser gewonnen werden, so müssen die Anleihebedingungen den Anschauungen und Bedürfnissen im internationalen Kredit- und Zahlungsverkehr entgegenkommen. Dazu dient vornehmlich die alternative Währungskaufel, die, wie auch das Kammergericht sagt, das gegebene Mittel zur Gewinnung des internationalen Kapitalmarktes ist. Die in ihr enthaltene Zusicherung, wodurch nach einer Währungsgleichung neben der heimischen Währung des Schuldners nach Wahl des Gläubigers Fremdwährung, zahlbar an ausländischen Plätzen, versprochen wird, muß, da sie sich an den internationalen Verkehr wendet, im Punkte des anzuwendenden Rechts so verstanden werden, wie sie an den vertraglich festgelegten Zahlungsorten aufgefaßt wird (vgl. Nußbaum Vertraglicher Schutz gegen Schwankungen des Geldwerts 1928 S. 72). Die Beklagte brachte die Anleihe im Verein mit führenden Banken (Deutsche Bank und N. K. Priv. Osterreichische Länderbank) heraus, denen die Anschauungen im internationalen Zahlungs- und Kreditverkehr bekannt sind und deren Angebot an die Beklagte die Aufnahme der alternativen Währungskaufel in den Text der Schuldverschreibungen vorschrieb. Es kam für die Beklagte darauf an, die Gewähr für die Rückzahlung durch die Klausel sicherer erscheinen zu lassen, als sie erscheinen könnte, wenn die Rückzahlung nur in der heimischen Währung versprochen worden wäre. Daneben spielte für die Sicherheit der Anleihe im internationalen Verkehr weder die damalige Kapitalkraft und Kreditwürdigkeit der Beklagten noch die Tatsache eine ausschlaggebende Rolle, daß der Gegenwert der Anleihe für bleibende Gemeindezwecke nutzbringend verwendet werden sollte. Daß die österreichische Währung, wie das Kammergericht annimmt, damals als gefestigt gegolten hat und die Krone nur geringen Schwankungen gegenüber dem ausländischen Währungsgeld unterlag, sieht das Kammergericht als Anzeichen dafür an, daß die Beklagte eine Verpflichtung zur Zahlung in hunder Währung um so unbedenklicher habe übernehmen können, als sie nach der damaligen Lage der Dinge über die Rückgewähr des Empfangenen nicht hinausgegangen sei. Die Meinung aber, daß — angesichts der politischen Verhältnisse der Donau-

monarchie und der Nachwirkungen der österreichischen Kupronprozesse der 70er und 80er Jahre — die damaligen Währungsverhältnisse Österreichs als Anreiz zur Beteiligung fremden Kapitals an einer erst im Verlaufe von 90 Jahren rückzahlbaren reinen Kronenanleihe von 285 Millionen Kronen hätten ausreichen können, wird durch das Vorhandensein der Klausel widerlegt. Es kommt daher hier nicht darauf an, wie die Beklagte das Risiko einschätzte, das sie mit der alternativen Währungs Klausel lief, sondern darauf, welche Zugeständnisse sie machen mußte, um den Bedürfnissen des internationalen Kapitalmarktes nach einer währungsrechtlichen Sicherung der im Verlaufe von 90 Jahren fällig werdenden Rückzahlungsforderungen zu genügen. Dabei ist von Bedeutung, daß die Währungsgleichung im Kopf der Anleihefäufliche zweimal gesperrt gedruckt aufgeführt ist und im Text zweimal wiederkehrt, daß sie auf die Währungen besonders kapitalstarker Länder abgestellt ist und daß die Zahlung an den ausländischen Plätzen zu den festen Umrechnungssätzen von 100 Kr. = 105 Franken usw. angeboten wird. Daß diese Sätze fest seien, bedeutet, wenigstens für die Vorstellung des Publikums, nichts Überflüssiges. Gewiß wären die Sätze, auch wenn das Wort „fest“ fehlen würde, trotzdem nicht einseitig abänderbar und daher insofern zugleich fest. Immerhin war die Zusicherung geeignet, die Vorstellung zu erwecken oder das Vertrauen darauf zu stärken, daß es sich um währungsrechtlich unbedingt gesicherte Ansprüche handle. Wem unter solchen Umständen die Klausel Rechte verheißt, der will sich darauf verlassen können, daß ihm, wenn eine der in Betracht kommenden Währungen, insbesondere diejenige im Heimatland des Schuldners, ins Schwanken gerät oder notleidend wird, nach Maßgabe der Währungsgleichung und nach seiner Wahl der Zugriff auf die andern Schuldwährungen offen steht. Er will aber nicht in Kauf nehmen, daß die Klausel dann versagen könnte, wenn die Währungsverschlechterung im Heimatland des Schuldners einen Grad erreicht hat, der dort gesetzgeberische Eingriffe in den Bestand der Währungsgleichung herbeiführt. Es mag sein, daß im Jahr 1902, also in einer Zeit wirtschaftlicher Blüte und gefestigter Verhältnisse, der Gedanke an Ereignisse dieser Art im allgemeinen fernlag. Die Fälle, denen die Verträge nicht ausdrücklich Rechnung tragen und an die nicht gedacht ist, sind es gerade, die Raum lassen für die Ermittlung des mutmaßlichen vernünftigen Parteiwillens. Denkbar

ist, daß eine alternative Währungs Klausel den Gläubiger nur gegen Kurschwankungen sichern will und daß sie im übrigen bezweckt, den Zahlungsverkehr an den ausländischen Plätzen zu erleichtern, jodaß dort kein Erfüllungsort begründet wird. Das Kammergericht sieht indessen die ausländischen Plätze, an denen die Zahlung versprochen ist, nicht als Zahlungsorte, sondern als Erfüllungsorte an. Es begründet dies damit, daß im Text der Schuldverschreibungen zwischen der Zahlstelle in Wien und den Zahlstellen im Ausland nicht unterschieden werde, daß namentlich nicht die Geltung der ausländischen Einlösungsstellen auf einen bestimmten Zeitraum von den Fälligkeitsterminen ab beschränkt werde, daß an jeder Zahlstelle die Zahlung in der dort geltenden Währung angeboten werde, und bemerkt schließlich, daß die Absicht der Beklagten auf die Gewinnung des ausländischen Kapitals gerichtet gewesen sei.

Diese Auffassung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision meint, nach den Anleihebedingungen sei den Gläubigern nur für die Zahlung die Möglichkeit gegeben worden, solche in der Währung desjenigen Landes, in dem sie ansässig gewesen seien und die Schuldverschreibungen zur Einlösung vorgelegt hätten, bei der bekannt gegebenen Zahlstelle zu begehren; trotzdem sei der Erfüllungsort lediglich Wien geblieben. Mit diesen Ausführungen setzt sich die Revision zu dem Grundsatz der Gleichstellung aller Gläubiger in Widerspruch. Diese waren nicht darauf beschränkt, Zahlung in der Währung desjenigen Ortes zu verlangen, in dem sie ansässig waren, sondern es stand ihnen ohne Rücksicht auf Wohnsitz und Staatszugehörigkeit frei, die Währung zu wählen, und zwar mit der für alle Gläubiger gleichmäßig geltenden Beschränkung, daß die Zahlung dort, wo sie verlangt wurde, in der Landeswährung zu erfolgen hatte. Diese Gleichstellung würde aber durchbrochen, wenn die Gläubiger an die am Orte ihres Domizils geltende Währung gebunden wären, obwohl ihnen die Wahl der Währung freistand. Die am Orte ihres Wohnsitzes maßgebende Währung zu fordern, wären auch diejenigen Gläubiger nicht imstande, die in keinem der Länder wohnten, wo die vereinbarten Währungen galten.

Wenn aber nach alledem der räumliche Schwerpunkt der Obligation für die Ansprüche in fremder Währung ins Ausland verlegt worden ist, so hat der Standpunkt keine Berechtigung mehr, daß sich die Beklagte, wie für den Begründungsort der Obligation, so

auch für die Frage nach der Fortdauer ihrer verpflichtenden Wirkung nur österreichischem Recht habe unterwerfen wollen. Es entsprach dann vielmehr dem mutmaßlichen vernünftigen Parteiwillen, daß die Klausel die Gläubiger nicht nur vor einer Währungsverschlechterung im Heimatland des Schuldners schützen, sondern ihnen den Zugriff auf die Fremdwährungen an den ausländischen Erfüllungsorten auch dann offen halten sollte, wenn sich dem die spätere österreichische Gesetzgebung durch einen Eingriff in den Bestand der Währungsgleichung aus Gründen der Verschlechterung der österreichischen Währung verweigerte. Das bedeutet aber, daß die Obligation, die dem österreichischen Recht in Ansehung des Begründungsaktes und der Auslegung der Schuldverschreibung unterworfen ist, durch das spätere österreichische Gesetz vom 27. Jänner 1922 nicht berührt wird, sondern, einmal rechtswirksam begründet, dem Recht der Erfüllungsorte folgt (vgl. auch R.W. Bd. 108 S. 243). Damit ist dem Einwand der Boden entzogen, daß das bezeichnete österreichische Gesetz dem Klagenanspruch im Wege stehe.

Nun meint die Revision weiter, die Gleichung der Währungen könne nicht dahin ausgelegt werden, daß die Beklagte verpflichtet sei, an jedem der ausländischen Zahlungsorte in jeder der angegebenen Währungen Zahlung zu leisten; denn sie habe sich doch nur verpflichtet, bei jeder ausländischen Zahlungsstelle, wo im einzelnen Fall Zahlung verlangt werde, in der Landeswährung des Zahlungsortes Zahlung zu leisten. Sonst müßte folgerichtig ein Gläubiger auch in Wien Zahlung in englischen Pfunden oder in nordamerikanischen Dollars fordern können; das sei zweifellos niemals der Inhalt des Schuldverhältnisses. Selbst wenn eine alternative Währungs Klausel vorliegen sollte, so könne der Sinn doch nur der sein, daß die Verpflichtung der Beklagten, in ausländischer Währung zu zahlen, sich auf die Währung desjenigen Zahlungsortes beschränke, an dem der Gläubiger das Papier zur Einlösung vorlege. Daher sei der Anspruch des Klägers auf Zahlung von Franken in Deutschland und im besonderen in Berlin von vornherein unbegründet gewesen.

Insoweit hatte das Landgericht angenommen, der Wille der Parteien sei dahin gegangen, daß an dem gewählten Zahlungsort nur Valuta des Landes gefordert werden dürfe, und daraus sei weiter zu schließen, es habe nicht im Sinne der Parteien gelegen, daß vor einem außerösterreichischen Gericht andere Valuta als die

des angerufenen Gerichts gefordert werden dürfe. Somit könne der Kläger nicht in Berlin auf Zahlung von Schweizer Franken klagen.

Es ist nicht richtig, wenn die Revision sagt, das Kammergericht habe sich mit dieser Frage nicht auseinandergesetzt. Die Revision geht zutreffend davon aus, daß der Gläubiger an den Zahlungsorten nur Zahlung in der dort geltenden Währung verlangen, daß er also nicht in Wien Zahlung in Pfunden oder Dollars fordern kann. Etwas Gegenteiliges nimmt auch das Kammergericht nicht an. Der Kläger könnte also auch in Berlin nur Zahlung in der Währung des Landes und nicht dort zu zahlende Schweizer Franken verlangen. Er verlangt sie auch nicht, sondern klagt auf eine am Zahlungsort Zürich zu erbringende Leistung in dortiger Währung. Diesem Anspruch steht nach Erledigung der Unzuständigkeitsrede verfahrensrrechtlich nichts mehr im Wege.

Und sachlichrechtlich sieht das Kammergericht — in Auslegung der Schuldverschreibung — keine Vereinbarung des Inhalts als erwiesen an, daß der Anspruch eines Gläubigers auf Kapital- oder Zinszahlung nur der Gerichtsgewalt des Staates habe unterworfen werden sollen, in dessen Gebiet und Währung die Zahlung verlangt werde. Dem liegt kein Rechtsirrtum zugrunde. Der Kläger verlangt nicht die Einlösung seiner Papiere in Berlin, sondern in Zürich, und die Beklagte ist nur verurteilt, dort gegen Rückgabe der Papiere Schweizer Franken zu zahlen. Zu dieser Zug um Zug-Leistung im Ausland ist sie verpflichtet und — unbeschadet der noch zu erörternden Einwendungen — mit Recht verurteilt, sofern nur in Berlin ein Gerichtsstand begründet ist.

Die Revision macht ferner geltend, daß durch die Aufhebung der Zahlstellen im Ausland auch die Verpflichtung der Beklagten beseitigt worden sei, das Zahlungsgeschäft in der auswärtigen Währung abzuwickeln. Nur solange die ausländischen Zahlstellen erhalten worden seien, habe auch die Währungsgleichung gegolten. Seit der Aufhebung der Zahlstellen beschränkte sich das Schuldverhältnis auf den Erfüllungsort Wien und auf österreichische Kronen. Die Müge geht fehl. Der Wegfall der Zahlstellen ist, wie das Kammergericht mit Recht annimmt, ohne Bedeutung, weil die Beklagte sich nicht durch einseitige Maßnahmen ihren übernommenen Verpflichtungen entziehen konnte.

Auch die Behauptung, daß der Kläger Österreicher sei und die Papiere in spekulativer Absicht erworben habe, steht dem Klageanspruch nicht entgegen. Die Revision behauptet dies aus dem Gesichtspunkt der Arglist, aber vergebens. Daß diese Einrede dem Kläger als Österreicher nicht entgegensteht, ergibt sich aus den bisherigen Darlegungen. Die spekulative Absicht allein begründet die Einrede nicht.

Endlich rügt die Revision, das Kammergericht habe verkannt, daß, wenn das österreichische Gesetz vom 27. Jänner 1922 nicht angewendet werden könne, auch die vorzeitige Fälligkeit des Kapitals nicht eingetreten sei. Denn aus der gesetzlichen Ermächtigung zur vorzeitigen Kündigung der Anleihe sei ihre Fälligkeit abzuleiten. Der Kläger habe also höchstens Auslösung der Anleihe nach dem ursprünglichen Tilgungsplan verlangen können.

Auch diese Rüge kann nicht zum Erfolg führen. Der Kläger hat sich in der Vorinstanz darauf berufen, daß die Beklagte schon nach den ursprünglichen Anleihebedingungen vom Jahr 1912 anfangend das Recht zur Kündigung sämtlicher bis dahin nicht ausgeloster Stücke mit dreimonatiger Frist gehabt habe. Daß dies der Fall ist, hat das Kammergericht festgestellt. Zu dieser Frage wird ausgeführt: Obwohl die Kundmachung des Bürgermeisters in Wien vom 28. Januar 1922, mit der die Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung aufgerufen worden seien, auf das Bundesgesetz vom 27. Jänner 1922 Bezug nehme und sich der dort erteilten Ermächtigung anpasse, müßten als von der Aufkündigung betroffen sämtliche dort bezeichnete Anleihestücke erachtet werden, ohne Rücksicht auf die Bereitschaft des Gläubigers, die angebotenen Rückzahlungsbedingungen anzunehmen. Denn einmal werde die Aufkündigung ohne Beschränkung auf die bereitwilligen Gläubiger allgemein ausgesprochen und für alle aufgerufenen Schuldverschreibungen die Verzinsung vom 1. Juli 1922 an eingestellt. Weiter müsse bei einer solchen rein einseitigen Kündigung die Hinzufügung einer Bedingung, sofern eine solche in der Bezugnahme auf das Gesetz vom 27. Jänner 1922 zu finden wäre, überhaupt als unzulässig angesehen werden. Endlich könne die Unanwendbarkeit des Gesetzes die Kundmachung des Wiener Bürgermeisters nicht gänzlich zu Fall bringen, da dessen etwaigem Irrtum über die Gültigkeit des Gesetzes nur die Bedeutung eines unbeachtlichen Irrtums im Beweggrund zükäme.

Diese Darlegungen gehen stillschweigend von dem der Beklagten in den Anleihebedingungen eingeräumten Recht vorzeitiger Kündigung aus. Andernfalls wären sie unverständlich. Denn wenn der Beklagten ein Recht zur vorzeitigen Kündigung der nicht ausgelosten Stücke zunächst überhaupt nicht zugestanden hätte, sie vielmehr ein solches erst durch die gesetzliche Ermächtigung erworben hätte, so könnte, wenn diese gesetzliche Ermächtigung hinfällig ist, auch die Kündigung nicht wirksam sein, sodas die vorzeitige Fälligkeit nicht eingetreten wäre. Der Gedanke des Kammergerichts, das der Hinweis auf das Gesetz in der Kundmachung möglicherweise als Bedingung, der Irrtum des Bürgermeisters über die Gültigkeit des Gesetzes als Irrtum im Beweggrund zu betrachten sei, hat nur dann Sinn, wenn die Ermächtigung zur vorzeitigen Kündigung schon in den ursprünglichen Anleihebedingungen begründet lag und nicht erst durch das Gesetz erteilt wurde.

Nach welchem Recht der Berufsrichter die vorzeitige Fälligkeit als vorhanden annimmt, darüber hat er sich nicht ausdrücklich ausgesprochen; es ergibt sich aber aus seinen sonstigen Darlegungen. Für ihn kommt nur österreichisches Recht oder das an den verschiedenen Erfüllungsorten geltende Recht in Betracht. Dem letzteren unterstellt er das Zahlengeschäft. Da aber die Frage nach der vorzeitigen Fälligkeit der Rückzahlungsforderungen nicht mit dem Zahlengeschäft zusammenhängt, so scheidet für die Auffassung des Kammergerichts das Recht des schweizerischen Erfüllungsorts ohne weiteres aus. Dagegen ist die Kündigung von einem rechtswirksam begründeten Recht und die Frage, ob vorzeitig gekündigt werden konnte, von der Auslegung des Inhalts der Schuldverschreibung abhängig. Beide Fragen, den Begründungsakt der Obligation und die Auslegung, beurteilt aber der Berufsrichter, wie nicht zu beanstanden ist, nach österreichischem Recht. Ob eine zulässigerweise vorzeitig erfolgte Kündigung als Kündigung im Sinne der Schuldverschreibung gelten kann, ist begriffsnotwendig nach keinem anderen Recht zu entscheiden. Auch die Revision kann die Verletzung einer revisiblen Rechtsnorm nicht behaupten. Die Entscheidung des Berufsrichters ist daher insoweit für das Reichsgericht bindend.

Danach ist die Revision unbegründet, soweit die Beklagte zur Zahlung von Schweizer Franken in Zürich verurteilt worden ist.

Über die Berechtigung des weitergehenden Klageantrags, mit

dem der Kläger der Beklagten freistellen will, auch in Berlin Franken zu zahlen oder die Leistung in Zürich oder in Berlin auch in deutscher Reichsmährung zum Umrechnungskurs des Franken in Zürich zu erbringen, hat sich das Kammergericht nicht ausgesprochen. Soweit die Beklagte nach dem Wortlaut der Schuldverschreibungen Zahlung in deutscher Währung zu leisten hätte, käme das Recht des deutschen Erfüllungsortes und die deutsche Mark des Jahres 1902 in Frage. Der Kläger könnte sich daher, wenn er nicht Zahlung von Franken in Zürich, sondern von Reichsmark in Berlin verlangt hätte, entweder des Umrechnungsmaßstabes in § 5 Abs. 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 bedienen, wobei eine Billion Mark = 1 RM. zu setzen wäre, oder er könnte Aufwertung seiner Markforderung verlangen (RGZ. Bd. 118 S. 374). Da der Kläger aber Zahlung in Zürich gewählt hat, steht eine obligationsmäßige Zahlung in deutscher Währung überhaupt nicht in Frage. Was der Kläger der Beklagten neben der Wahl der Zahlungsorte Berlin und Zürich freistellt, wenn sie dies vorziehen sollte, ist die Zahlung in Reichsmark zu demjenigen Kurse, der am Tag der Zahlung in Zürich 5250 Schweizer Franken entspricht. Es wird also, was die Revision verkennet, vom Kläger keineswegs der Beklagten die Wahl zwischen der in den Obligationen zugesagten Züricher und Berliner Leistung gelassen, sondern es wird ihr nach Art einer facultas alternativa (§ 244 BGB.) überlassen, die Züricher Leistung, wenn sie will, auch in Reichsmark nach dem Züricher Umrechnungskurs zu erbringen. Um eine Wahlschuld handelt es sich dabei überhaupt nicht. Es kann also nicht davon die Rede sein, daß die Beklagte, wenn auch nach ihrer Wahl, zur Zahlung in Reichsmark verpflichtet wäre, in welchem Falle ja bei nicht rechtzeitiger Vornahme der Wahl das Wahlrecht auf den Gläubiger überginge (§ 264 BGB.). Nach dem richtig verstandenen Klageantrag handelt es sich für die Beklagte nicht um eine Pflicht, sondern um eine ihr freigestellte Ersatzleistung. Insofern war das angefochtene Urteil, das mißverstanden werden könnte, richtig zu stellen. Die Revision war dagegen in vollem Umfang zurückzuweisen.